

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

über den Bebauungsplan Nr. 45 "Innenstadt - Östlicher Teil" für den Bereich südlich der Königstraße, östlich der Straßen Glockengießergewall, Am Markt und Brauerstraße, nördlich der Hamburger Straße und der Straße Am Bahnhof und (zu beiden Seiten) entlang der Bahnhofstraße

T E X T - T E I L B -

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil 1, Seite 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. Teil 1, Seite 2093) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 17.11.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg, Az.: V4/61.21/V1f vom: 22.03.1993 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 "Innenstadt - Östlicher Teil" für den in der Überschrift genannten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Innenstadt - Östlicher Teil" trifft folgende textliche Festsetzungen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 "Innenstadt - Östlicher Teil" sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 abs. 5 ^{und 6} i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBI. teil 1, Seite 132)).

Es werden nur solche Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen, die nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges nur in Kerngebieten zulässig sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Das Bebauungsplangebiet wird als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt.

Kaltenkirchen, den 29.03.1993



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19.11.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt am 05.12.1991.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ 1992

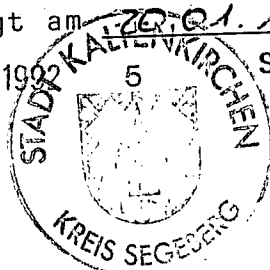
STADT KALTENKIRCHEN
-Der Magistrat-

(Zobel)

Bürgermeister

2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden vom 27.01.1992 bis 10.02.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung dazu ist erfolgt am 20.01.1992.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.04.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 17.03.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung hat in der Zeit vom 21.04.1992 bis 21.05.1992 während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß jeder während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken geltend machen kann, ortsüblich bekanntgemacht worden am 02.04.1992.

Kaltenkirchen, den 16 DEZ 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 17.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 16. DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung gebilligt.

Kaltenkirchen, den 16. DEZ. 1992



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 18.12.1992 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.03.1993, Az.: IV 4/61.21/IV 1 f erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Kaltenkirchen, den 29.03.1993



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 29.03.1993



STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(Zobel)

Bürgermeister


10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.04.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 14.04.1993 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 26.04.1993

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -




(Zobel)

Bürgermeister